

Satzung des Vereins «Embassy Cup e.V.»

§ 1 – Sitz und Zweck

Der Verein «Embassy Cup e.V.» mit **Sitz** in 14476 Potsdam, Am alten Mörtelwerk 4a, verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts «Steuerbegünstigte Zwecke» der Abgabenordnung.

§ 1.1

Zweck des «Embassy Cup e.V.» ist die Förderung von Verständigung und Toleranz zwischen Menschen, Völkern und Kulturen.

§ 1.2

Der **Satzungszweck** wird **verwirklicht** durch das Engagement der Vereinsmitglieder in Zusammenarbeit mit engagierten Dritten, die sich aktiv gegen Fremdenfeindlichkeit, Ausländerhass, Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus und Gewalt sowie andere Verletzungen der Menschenwürde und -rechte und/oder deren Verherrlichung einsetzen.

§ 1.3

Dies geschieht durch die

- Organisation und Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen in den Bereichen sportlicher Wettkämpfe, Ausstellungen, Konzerte, Theater sowie Benefiz-Veranstaltungen dies auch und vor allem in Kooperationen mit anderen diplomatischen Vereinigungen und -Vereinen, Botschaften und Konsulaten sowie dem Auswärtigen Amt und weiteren Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Aussenministerien und Behörden anderer Staaten sowie Kooperationen mit anderen Vereinen mit ähnlichem Satzungszweck,
- Organisation und Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Informationsveranstaltungen und -reisen für die Bevölkerung sowie innerhalb verschiedener Berufsgruppen im öffentlichen- und diplomatischen Dienst sowie im privaten Sektor,
- Unterstützung bedürftiger Gruppen und Einzelpersonen, dies auch durch Dolmetscher- und Übersetzungshilfen für bedürftige ausländische Staatsbürger in Notfällen, auch für Migranten und Flüchtlinge einschließlich Kontingentflüchtlinge.

§ 2 – Selbstlose Tätigkeit

Der «Embassy Cup e.V.» ist **selbstlos** tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 – Mittelverwendung

Mittel des «Embassy Cup e.V.» dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3.1 – Einnahmen

Der «Embassy Cup e.V.» erzielt **Einnahmen** insbesondere aus Spenden (Fördermitteln) sowie durch Mitgliedsbeiträge, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

§ 3.2 – unzulässige Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des «Embassy Cup e.V.» fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3.3 – Konten

Über die **Vereinskonten** darf bis zur Höhe von 500,- Euro von jedem Mitglied des Vorstands (lt. § 5) einzeln, darüber hinaus nur von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstands gemeinsam verfügt werden.

Die Höhe des Verfügungsbetrags kann von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 3.4 – Finanzordnung

Der Vorstand wird dem «Embassy Cup e.V.» zur Regelung seiner Finanzen eine Finanzordnung erarbeiten.

§ 4 – Mitgliedschaft

Mitglied des «Embassy Cup e.V.» kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4.1 – Ende der Mitgliedschaft

Die **Mitgliedschaft endet**

- a) mit dem **Tod** des Mitgliedes,
- b) durch **schriftliche Austrittserklärung** gegenüber einem Mitglied des Vorstandes,
- c) durch **Ausschluß** aus dem «Embassy Cup e.V.», wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstands nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat (Eingang beim Verein) ab Zugang (2 Werktage nach Ausgang beim «Embassy Cup e.V.») schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

§ 4.2 – ruhende Mitgliedschaft

Die **Mitgliedschaft** kann auf Erklärung des Mitgliedes **ruhen**.

Während der ruhenden Mitgliedschaft kann das Mitglied bei Mitgliederversammlungen weder ein aktives noch ein passives Stimmrecht ausüben.

§ 4.2.1

Die ruhende Mitgliedschaft entbindet nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, sollte die Mitgliederversammlung einen solchen beschließen.

§ 4.2.2

Bei ruhender Mitgliedschaft kann auf Antrag an den Vorstand eine Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages gewährt werden.

§ 4.2.3

Die **Mitgliedschaft** wird auf Antrag eines Mitglieds, dessen Mitgliedschaft ruht, auf Erklärung desselben **wieder aktiviert**.

§ 5 – Gremien

§ 5.1 – Vorstand

Der **Vorstand** besteht aus dem/der **1. Vorsitzenden** (Präsidenten/Präsidentin) und einem/einer **2. Vorsitzenden** (Vizepräsidenten/Vizepräsidentin) sowie dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin.

Er wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Seine Amtszeit beträgt ein Jahr. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand ist **beschlußfähig**, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder während der Dauer einer ruhenden Mitgliedschaft im «Embassy Cup e.V.» endet automatisch auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur **gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung** des «Embassy Cup e.V.» berechtigt.

§ 5.2 – Mitgliederversammlung

Die **Mitgliederversammlung** wird von dem/der Vorsitzenden des «Embassy Cup e.V.» unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von drei Wochen schriftlich einberufen. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht ruht, anwesend ist. Jährlich ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, in der über die Vereinstätigkeit des abgelaufenen Jahres Rechenschaft abzulegen ist.

Wenn das Interesse es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht ruht, unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich beim Vorstand beantragt, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die **Mitgliederversammlung** hat darüber hinaus folgende **Zuständigkeiten**:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes,
- Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes,

- Wahl und Entlastung von zwei Kassenprüfern/innen,
- Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages,
- Beschlußfassung über Änderung der Satzung und der Finanzordnung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des «Embassy Cup e.V.».

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 5.2 – Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei **Kassenprüfer/innen** aus dem Kreis der Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht ruht und die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Die Kassenprüfer/innen müssen einmal jährlich von der Mitgliederversammlung entlastet werden. Die Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

Aufgrund dieses Berichts entlastet die Mitgliederversammlung den/die Schatzmeister/in. Spricht sie die Entlastung nicht aus, so muß sie angeben, welche Ansprüche an den/die Schatzmeister/in gestellt werden, und den Vorstand mit der Geltendmachung dieser Ansprüche beauftragen.

§ 5.3 – Satzungsänderungen

Eine **Satzungsänderung** ist nur zulässig, wenn der Wortlaut der geplanten Satzungsänderung den Mitgliedern mit der Einladung zugesandt wurde.

Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 5.4 – Auflösung des Vereins

Die **Auflösung** des «Embassy Cup e.V.» bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 5.4.1

Bei **Auflösung** des «Embassy Cup e.V.» oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung im Sinne dieser Satzung.

§ 5.4.2

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5.4.3

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des des «Embassy Cup e.V.» keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung in Potsdam am 26. Mai 2007.
Anlage: Protokoll der Gründungsversammlung und Liste der Gründungsmitglieder

Potsdam, den 26. Mai 2007